



Beschlussvorlage



Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

2016/0037
öffentlich

Betreff:

Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hagenow

<i>Fachbereich:</i> Bauen / Ordnung / Grundstücks- und Gebäudemanagement	<i>Datum</i> 10.10.2016
<i>Verantwortlich:</i> Wiese, Dirk	
<i>Beteiligte Fachbereiche:</i> Recht / Personal / Kita's / Schulen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Status</i>
Finanzausschuss(Vorberatung)	16.01.2017 Öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr(Vorberatung)	17.01.2017 Öffentlich
Hauptausschuss(Vorberatung)	23.01.2017 Nichtöffentlich
Stadtvertretung der Stadt Hagenow(Entscheidung)	02.02.2017 Öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hagenow.

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge in der Reinigungsklasse II u. III 1,14 EUR.

Problembeschreibung/Begründung:

Die ansatzfähigen Kosten der Straßenreinigung basieren auf der Grundlage einer Kalkulation der KUBUS-Kommunalberatung und Service GmbH von Oktober 2016.

Die Kosten wurden aus dem umzulegenden Betriebsaufwand vom Baubetriebshof der Stadt Hagenow sowie der Verwaltung ermittelt.

Berücksichtigt wurden u. a. die Kostenanteile der für die Straßenreinigung und Gebührenerhebung zuständigen Fachbereiche I und III.

Das Ergebnis für den Nettobetriebsaufwand aller umlagefähigen Kosten beträgt für das Jahr 2017, 2018, 2019 je 54.654,11 EUR. Der Gebührensatz erhöht sich von 0,90 EUR je Meter Frontlänge auf 1,14 EUR bei einer zu reinigenden Straßenlänge von 47,950 Km.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja			Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes	x	Ja			Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes	x	Ja			Nein
Mittel bereits geplant	x	Ja			Nein
Höhe der geplanten Mittel					40.500,00 €
Mehrbedarf					€
Gesamtkosten					€

Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto
	€			
	€			

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Anlagen:

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hagenow

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) und des § 50 Absatz 4 Nr. 3 des StrWG M-V vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), die letzte Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgte am 09. November 2015, § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hagenow vom 23.12.1994, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretersitzung der Stadt Hagenow am 02.02.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Hagenow erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) **Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebühren nach Satz 2 dieser Vorschrift ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, soweit es sich um grundstücksbezogene Gebühren handelt.**
 - (2) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnitts, in den der Rechtsübergang fällt.
-

- (3) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (4) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBI. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 - 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 - 2. die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebenen Reinigungsklassen der Straße, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen / gemeindlichen Straßenreinigung besteht.
 - (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
 - (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
 - (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis 10 % der Gesamtfrontfläche zulässig.
-

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

a) **in der Reinigungsklasse II u. III** **1,14 EUR**

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührenbestands folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzerzwang erstmals angelegte Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
 - (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
 - (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche ausscheidet.
 - (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechtigungsgrundlage (z.B. Änderung der **Reinigungsklassen**, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
 - (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Hagenow zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz.
-

Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Hagenow und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Gebührenzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

§ 7 Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Eigentümer von Vorder- und Hinterliegergrundstücken schulden nur den auf ihr Grundstück entfallenen Anteil.
- (2) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.
-

§ 8 Wohnungs- und Teileigentum

- (1) Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekanntgegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.